



6. Sachgebiet: Datenschutz und Mobilitätsdaten

6.1 Mobilitätsdaten im Taxi- und Mietwagenbetrieb

Im Bereich des Datenschutzes hat die Gesetzgebung spezifische Anforderungen an die Bereitstellung und Übermittlung von Mobilitätsdaten für Unternehmen im Gelegenheitsverkehr (wie Taxi-, Mietwagenunternehmen und Anbieter gebündelten Bedarfsverkehrs) eingeführt. Diese Regelungen zielen darauf ab, Transparenz und Zugänglichkeit von Mobilitätsinformationen zu verbessern und fördern somit eine datengetriebene Verkehrsplanung und -analyse.

Verpflichtung zur Datenübermittlung:

- **Statische Mobilitätsdaten (ab 01.01.2022):** Unternehmen und Vermittler im Gelegenheitsverkehr sind verpflichtet, grundlegende Informationen über ihren Service an den Nationalen Zugangspunkt zu übermitteln. Dies umfasst Angaben wie den Namen und die Kontaktdaten des Anbieters, das Bediengebiet und die Betriebszeiten, Standorte und Stationen, Preisinformationen, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie Informationen zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge.

- **Dynamische Mobilitätsdaten (ab 01.07.2022):** Zusätzlich zu den statischen Daten müssen Unternehmen auch dynamische Daten übermitteln, die Informationen zur aktuellen Verfügbarkeit und Auslastung der Fahrzeuge in Echtzeit sowie zu den tatsächlich abgerechneten Kosten beinhalten.

Übertragung der Datenübermittlungspflicht:

- Unternehmen haben die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Datenübermittlung an Dritte, wie zum Beispiel an eine Taxizentrale, zu delegieren. Dies ermöglicht eine zentralisierte Erfassung und Weiterleitung der Daten, was insbesondere für kleinere Unternehmer praktisch sein kann.

Ausnahmen und Freiwilligkeit:

- Einzelunternehmer sind von der Pflicht zur Übermittlung der Mobilitätsdaten ausgenommen, haben jedoch die Möglichkeit, dies freiwillig zu tun. Diese Regelung bietet Flexibilität und berücksichtigt die unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen von Unternehmen verschiedener Größen.

Regelungen in der Mobilitätsdatenverordnung:

- Die konkreten Anforderungen und Modalitäten der Datenübermittlung werden derzeit im Bundesverkehrsministerium ausgearbeitet und sollen in einer speziellen Mobilitätsdatenverordnung festgelegt werden. Diese Verordnung wird detaillierte Vorgaben enthalten, um die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu erleichtern.

Die Einführung dieser Datenerfassungs- und Übermittlungspflichten unterstreicht die zunehmende Bedeutung von Daten für die moderne Verkehrspolitik und -planung. Sie soll

nicht nur eine bessere Übersicht über das Mobilitätsangebot schaffen, sondern auch die Qualität und Zugänglichkeit von Verkehrsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verbessern.

6.2 Datenschutzerfordernngen in der Taxi- und Mietwagenbranche

Seit dem 25. Mai 2018 werden neue Datenschutzvorschriften wirksam. Das beinhaltet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie das neugefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Für Betreiber von Taxi- und Mietwagenunternehmen ist es empfehlenswert, sich eingehend mit den relevanten Datenschutzrichtlinien auseinanderzusetzen und diese einzuhalten, da zukünftig hohe Geldstrafen bei Datenschutzverstößen drohen.

Bisher wurde dem Datenschutz im Bereich des Taxi- und Mietwagengeschäfts wenig Beachtung geschenkt. Vor allem größere Taxizentralen, die auf moderne elektronische Vermittlungssysteme setzen, haben sich bislang mit diesem Thema beschäftigt. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wird sich dies signifikant ändern.

Datenschutz in kleinen und mittleren Unternehmen

Es besteht der Fehlglaube, dass Datenschutzmaßnahmen ausschließlich für größere Firmen oder bei elektronischer Datenverarbeitung vonnöten sind. In Wirklichkeit betreffen die Datenschutzgesetze alle Unternehmen, die personenbezogene Daten bearbeiten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung elektronisch oder manuell erfolgt. Selbst die Erfassung von Daten in physischen Akten oder anderen manuellen Systemen unterliegt den Datenschutzgesetzen, sofern diese in strukturierten Dateisystemen gespeichert und nach bestimmten Kriterien zugänglich gemacht werden. Solche Systeme beinhalten Aufzeichnungen, die nach vordefinierten Kategorien sortiert sind. Alphabetisch geordnete Kundenlisten und Fahrtenbücher, die personenbezogene Daten nach Kennzeichen, Datum oder Namen des Fahrers sortieren, fallen somit unter den Datenschutz. Dies gilt auch für das von Mietwagenunternehmern gemäß § 49 Abs. 4 PBefG zu führende Auftragseingangsbuch, sofern es personenbezogene Daten wie Namen des Fahrgastes oder Bestellers enthält.

Das Schutzziel der Datenschutzvorschriften

Kern der Datenschutzbestimmungen ist der Schutz personenbezogener Daten. Diese umfassen sämtliche Informationen, die eine Identifizierung natürlicher Personen anhand der verarbeiteten Daten ermöglichen. Eine direkte Verbindung zu einer Person muss nicht zwingend aus einem einzelnen Dokument hervorgehen; eine Zusammenführung verschiedener Unterlagen zu einer systematischen Sammlung kann ausreichend sein. Für Taxi- und Mietwagenbetriebe bedeutet dies, dass grundlegende Elemente der geschäftlichen Korrespondenz, wie zum Beispiel Rechnungen für Transportdienstleistungen, unter den Datenschutz fallen können, sofern sie Angaben zu natürlichen Personen beinhalten.

Prinzipien der Datenbearbeitung

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen bestimmte Grundsätze eingehalten werden. Dazu zählen die Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung, die Bindung an den

ursprünglich festgelegten Zweck, die Begrenzung auf das notwendige Minimum sowie die Gewährleistung der Datensicherheit.

Die Gesetzmäßigkeit der Datenverarbeitung verlangt, dass der Verarbeiter eine rechtliche Grundlage für seine Tätigkeit besitzt. Diese Grundlage kann durch gesetzliche Regelungen oder durch die Zustimmung der betroffenen Person gegeben sein. Eine Verarbeitung auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen ist zulässig, wenn sie für die Erfüllung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten erforderlich ist, oder wenn der Verantwortliche einer rechtlichen Verpflichtung nachkommen muss. Daraus folgt, dass Informationen über Anfragen zur Beförderung (vorvertragliche Maßnahmen) personenbezogen verarbeitet werden dürfen. Bei der tatsächlichen Ausführung von Beförderungsleistungen dürfen die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung verwendet werden. Die Anfertigung eines Auftragseingangsbuches bei Mietwagenunternehmen oder von Mitarbeiterakten geschieht aufgrund gesetzlicher Anforderungen und dient der Erfüllung rechtlicher Pflichten des Unternehmers. Die damit verbundene Datenverarbeitung ist somit gerechtfertigt.

Zustimmung zur Datenverarbeitung

Ein wesentlicher Aspekt im Datenschutz ist die Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Ohne eine gesetzliche Grundlage ist die Datenverarbeitung nur erlaubt, wenn eine solche Zustimmung vorliegt. Die Anforderungen an die Zustimmung sind hoch; sie muss freiwillig, informiert und eindeutig erfolgen. Zudem ist sie jederzeit widerrufbar. Eine spezifische Form der Zustimmung, wie beispielsweise die Schriftform, ist nicht vorgeschrieben. Allerdings ist es notwendig, dass der Verantwortliche den Erhalt der Zustimmung nachweisen kann, weshalb eine schriftliche Einholung zu empfehlen ist.

Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen

Unabhängig davon, ob eine Einwilligung vorliegt, ist der Datenverarbeiter verpflichtet, den Betroffenen umfassend zu informieren. Personen, von denen persönliche Daten erhoben werden, müssen zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Daten in verständlicher und klarer Sprache über folgende Aspekte aufgeklärt werden:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zweck, zu dem die Daten erhoben werden,
- Rechtsgrundlage der Datenerhebung,
- mögliche Empfänger der Daten, falls diese weitergegeben werden,
- Dauer der Datenspeicherung,
- das bestehende Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten,
- das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen,
- Hinweise auf automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling,
- Informationen darüber, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Abschluss eines Vertrages notwendig ist, ob die betroffene

Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Konsequenzen die Nichtbereitstellung haben könnte.

Prinzip der Datenminimierung

Bei der Erhebung von Daten gilt das Prinzip der Datenminimierung. Das bedeutet, es dürfen nur solche personenbezogenen Daten gesammelt werden, die für den zuvor festgelegten Zweck unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung des Verarbeitungszwecks muss vor der Datenerhebung erfolgen und vom Verantwortlichen dokumentiert werden. Sollte es zu einer Änderung oder Erweiterung des Zwecks kommen, ist der Betroffene darüber in Kenntnis zu setzen. Die Erfüllung dieser Informationspflicht muss vom Verantwortlichen dokumentiert und bei Bedarf nachgewiesen werden.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn regelmäßig mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Dies dürfte bei kleinen Taxi- und Mietwagenunternehmen selten der Fall sein. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU muss jedoch unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn die Haupttätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten besteht. Zu diesen sensiblen Daten zählen unter anderem Gesundheitsdaten, die Informationen über den Gesundheitszustand einer Person umfassen. Personenbezogene Daten im Kontext von Krankentransporten, die Rückschlüsse auf Erkrankungen oder die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zulassen, gelten daher als besonders schützenswert. Sofern Krankentransporte nur gelegentlich durchgeführt werden, wird dies nicht als Haupttätigkeit angesehen. Werden jedoch in bedeutendem Umfang Krankentransporte durchgeführt, liegt eine Haupttätigkeit in der Verarbeitung sensibler Daten vor, und der Unternehmer ist verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Qualifikation des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte muss über die notwendige Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation hängt vom Umfang und der Art der Datenverarbeitung sowie von der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten ab. Es ist dem Verantwortlichen gestattet, einen externen Datenschutzbeauftragten zu benennen, sollte dies notwendig sein.

Verfahrensverzeichnis

Vor dem Start jeglicher Datenverarbeitungsaktivität ist eine detaillierte Dokumentation im Verfahrensverzeichnis erforderlich. Dieses Verzeichnis muss zumindest Angaben über die Art der Daten, den Zweck ihrer Erhebung und die Dauer ihrer Speicherung enthalten. Auf Aufforderung muss der Verantwortliche dieses Verzeichnis der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen. Bei der Erhebung besonders sensibler Daten ist vom Verantwortlichen im Vorfeld eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Diese Abschätzung soll mögliche Risiken für die Betroffenen evaluieren und gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen festlegen.



Auftragsverarbeitung

Die Neuregelungen im Datenschutzrecht betreffen auch den Bereich der Auftragsverarbeitung. Hierunter fällt die Weitergabe verarbeiteter Daten an Dritte zur weiteren Verarbeitung.

Viele Betreiber von Taxi- und Mietwagenunternehmen führen nicht alle anfallenden Arbeiten selbst aus. So kann die Buchführung einem Steuerberater übergeben, die Abwicklung von Verkehrsunfallschäden einem Rechtsanwalt anvertraut und die Abrechnung von Kundenfahrten, insbesondere von Krankentransporten, an ein Abrechnungszentrum übermittelt werden. In all diesen Fällen muss der Unternehmer prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts vorliegt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Übertragung betrieblicher Aufgaben variieren je nach Sachverhalt.

Grundlagen der Auftragsverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung ist gegeben, wenn ein verantwortlicher Unternehmer eine andere natürliche oder juristische Person zur Verarbeitung personenbezogener Daten heranzieht und diese Verarbeitung unter Anweisung und Kontrolle des Unternehmers stattfindet. Ausschlaggebend ist dabei die Kontrollmacht über die Datenverarbeitung. Behält der Auftraggeber diese Kontrolle, indem er den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, liegt eine echte Auftragsvereinbarung vor. Nimmt hingegen der Beauftragte selbstständig Entscheidungen darüber, wie er die ihm übertragene Aufgabe ausführt, kann nicht mehr von einer Auftragsverarbeitung gesprochen werden.

Bezogen auf die angeführten Beispiele bedeutet dies, dass die Beauftragung eines Steuerberaters oder eines Rechtsanwalts nicht unter die Auftragsverarbeitung fällt.

Die Situation bei der Beauftragung eines Abrechnungszentrums ist komplexer. Nach dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz liegt eine Auftragsverarbeitung vor, wenn das Abrechnungszentrum auf Weisung des Unternehmers handelt, beispielsweise beim Einzug von Forderungen. Gibt der Unternehmer jedoch die Forderungen zur eigenständigen Einziehung an das Abrechnungszentrum ab, entfällt die Auftragsverarbeitung, da das Zentrum dann auf eigene Rechnung handelt.

Wichtige Aspekte für Unternehmer bei echter Auftragsverarbeitung

- **Sorgfältige Auswahl des Dienstleisters:** Der Unternehmer muss prüfen, ob der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzvorschriften verarbeitet. Datenschutzzertifizierungen können dabei als Nachweis dienen.
- **Vertragliche Regelung:** Die Auftragsverarbeitung erfordert einen Vertrag, der die datenschutzrechtlichen Pflichten des Dienstleisters definiert. Der Vertrag kann in Schriftform oder in elektronischer Textform vorliegen.
- **Kontrollrechte des Auftraggebers:** Gemäß DSGVO muss der Auftraggeber bestimmte Kontrollrechte haben. Einige Datenschutzbeauftragte sehen das Recht auf unangekündigte Kontrollen vor Ort als notwendig an. Mindestens sollte der Auftraggeber jährliche Datenschutzberichte und aktuelle Zertifizierungen des Dienstleisters einfordern können.



- **Regelungen zum Umgang mit Daten nach Vertragsende:** Es muss festgelegt werden, wie mit den übermittelten Daten am Ende der Zusammenarbeit umgegangen wird. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Daten zurückgegeben oder gelöscht werden.

Diese Richtlinien gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Rahmen einer Auftragsverarbeitung den gesetzlichen Datenschutzanforderungen entspricht.

Konsequenzen fehlender vertraglicher Grundlagen bei Auftragsverarbeitung

Wenn eine Auftragsverarbeitung ohne die erforderliche vertragliche Basis durchgeführt wird oder wenn die Durchführung nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, kann die zuständige Aufsichtsbehörde gegen den Auftraggeber ein Bußgeld verhängen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Pflichten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung der Daten in-house oder durch einen Dritten erfolgt.

Rahmen der Geldbußen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht für Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen erhebliche Bußgelder vor, die bis zu 20 Millionen EUR betragen können. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit Bußgeldern in Millionenhöhe rechnen müssen, so kann es dennoch teuer werden. Die effektive Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen im europäischen Raum schließt auch die Ahndung von Datenschutzverstößen mit ein. Für kleinere Betriebe können daher Bußgelder in Höhe von mehreren Tausend Euro durchaus realistisch sein.

Diese Regelungen unterstreichen die Wichtigkeit einer sorgfältigen Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der korrekten Durchführung von Auftragsverarbeitungen, um finanzielle Risiken und Reputationsverluste zu vermeiden.